

# Die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter

## **G 1 Die hauswirtschaftlichen Ausbildungsstätten sind Privat- und Großhaushalte bzw. hauswirtschaftliche Betriebe**

Die Ausbildung und Prüfung mit Abschluss als Hauswirtschafterin erfolgt – wie die Ausbildung in allen anderen Ausbildungsberufen, die es in der Bundesrepublik Deutschland gibt – nach den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969. Danach sind die Partner zur Begründung eines hauswirtschaftlichen Berufsausbildungsverhältnisses (mit Abschluss Hauswirtschafterin) einerseits die (oder der) Auszubildende(n) und andererseits die (oder der) Auszubildende. Auszubildende(r) ist nach der Terminologie des Berufsbildungsgesetzes diejenige Person, die eine andere Person zur Berufsausbildung einstellt (eben die Auszubildende, die früher treffend Lehrling genannt wurde). Von der (oder dem) Auszubildenden ist die Person zu unterscheiden, die die Ausbildung durchführt. Diese Person kann die (oder der) Auszubildende selbst sein oder eine(r) von ihr/ihm beauftragte(r) Ausbilder(in). In Familienausbildungsstätten ist die Auszubildende und die Ausbilderin regelmäßig die gleiche Person, während z. B. in Großhaushalten die dort beauftragten Ausbilderinnen vom Großhaushalt, der die Auszubildendenfunktion hat, zu unterscheiden sind. Partner zur Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses sind also die Auszubildende (die Auszubildende) und die Auszubildende. Sie haben vor Beginn der Berufsausbildung einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Bei einem Vertrag mit einer Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (also in der Regel der Eltern) notwendig. Der Berufsausbildungsvertrag muss bestimmte Mindestangaben enthalten. Üblich ist, dass seitens der Ausbildungsstätte alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, unverzüglich, spätestens aber vor Beginn der Berufsausbildung, in einem vorgegebenen Vertragsformular schriftlich festgehalten werden. Der Vertrag muss von Seiten der Ausbildungsstätte und von der Auszubildenden sowie den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden. Jeder Partei ist eine Niederschrift auszuhändigen. Die zuständigen Stellen führen Verzeichnisse der Berufsausbildungsverhältnisse. Jeder Berufsausbildungsvertrag muss deshalb von der Auszubildenden (also der Ausbildungsstätte) unverzüglich an die zuständige Stelle geschickt werden, damit der Vertrag in dieses nach dem Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene Verzeichnis eingetragen werden kann.

Während der Berufsausbildung hat die Ausbildungsstätte, aber auch die Auszubildende, Pflichten zu übernehmen. In der Ausbildungsstätte muss dafür gesorgt werden,

dass die Auszubildende das vorgesehene Ausbildungsziel erreichen kann. Die Auszubildende muss sich bemühen, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die in der Erwerbsarbeit erwarteten Kompetenzen zu erwerben.

Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich dazu geeignet ist. Welche Qualifikationen die Auszubildende oder die Ausbilderin nachweisen muss, ist insbesondere im Berufsbildungsgesetz und einschlägigen Verordnungen festgelegt. In der Regel wird die fachliche Befähigung durch die Hauswirtschaftsmeisterinnenprüfung oder auch nur durch die Ausbilder-Eignungsprüfung nachgewiesen. Über die persönliche und fachliche Eignung der Auszubildenden und der Ausbilderinnen wachen die Zuständigen Stellen. Bei der Ausbildung zur Hauswirtschafterin gibt es zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine Gruppe setzt sich aus denen zusammen, die eine reguläre Ausbildung absolvieren, und zur anderen Gruppe gehören die Hausfrauen, die die Hauswirtschafterinnenprüfung ablegen bzw. nachholen wollen (aus fachlichem Interesse, z. B. um als „ungelernte“ Hausfrau einen einschlägigen Berufsabschluss zu erhalten, oder um sich der Prüfung als Hauswirtschafterin/innen unterziehen zu können. Eine dritte Gruppe bilden die in der Hauswirtschaft tätigen An- und Ungelernten.

Das Berufsbildungsgesetz (§ 45) ermöglicht die Ablegung der Hauswirtschafterinnenprüfung allerdings nur derjenigen, die das Eineinhalbfache der Zeit, die für die Ausbildung vorgeschrieben ist, hauswirtschaftlich tätig war (was also viereinhalb Jahre Wartezeit ausmacht). Die einschlägigen Verbände (z. B. der Deutsche Hausfrauenbund) und die Erwachsenenbildungsstätten (wie Volkshochschulen) bieten an vielen Orten den daran interessierten Hausfrauen entsprechende Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung mit Abschluss als Hauswirtschafterin an.

In einzelnen Bundesländern gibt es auch dreijährige Berufsfachschulen, die zu Anrechnungszeiten oder sogar zum Abschluss als Hauswirtschafterin führen (durch Ablegung einer Prüfung nach den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes [§ 45], so wie sie in der Hauswirtschaftsfibel erläutert werden).

Auch bei der Beschäftigung von Hauswirtschafterinnen sind mehrere Gruppen zu unterscheiden, nämlich erstens die nach der Hauswirtschafterinnenprüfung beispielsweise in ihrem eigenen „Betrieb Familienhaushalt“ selbstständig tätig bleibenden Hausfrauen und zweitens die Hauswirtschafterinnen, die einen Arbeitsvertrag abschließen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Nach den Erfahrungen der Agentur für Arbeit kommen für die hauswirtschaftliche Erwerbstätigkeit vor allem Arbeitsplätze in besser gestellten Familienhaushalten (z. B. von Geschäftsleuten) und vor allem in Großhaushalten (also z. B. Kinderheime, Jugendwohnheime, Heime für Berufstätige, Altersheime, Erholungsheime, Sanatorien und Krankenhäuser) in Frage. Der Aufgabenkreis dort umfasst unter Verwendung moderner Maschinen und Geräte alle hauswirtschaftlichen Arbeiten wie die Pflege der Einrichtung, aber auch das Instandhalten von Wäsche und Kleidung, den Einkauf von Lebensmitteln, die Vorratshaltung, die Zubereitung der Nahrung sowie eine Vielzahl von weiteren hauswirtschaftlichen Versorgungs- und Betreuungsleistungen. Für soziale Berufe ist die hauswirtschaftliche Ausbildung eine gute Vorbildung.

Das Berufsbildungsgesetz schreibt als Grundlage für jede geordnete Berufsausbildung eine Ausbildungsverordnung vor. Für alle Ausbildungsberufe (rund 350) gibt es dementsprechend einen derartigen Leitfaden für die Ausbildung, erlassen jeweils durch das zuständige Fachministerium der Bundesregierung. Als Mindestinhalt umfasst jede Ausbildungsordnung neben der einheitlichen Bezeichnung des Ausbildungsberufes und der Ausbildungsdauer insbesondere das Ausbildungsberufsbild und den Ausbildungsrahmenplan.

Die erste Ausbildungsverordnung über die „Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin“ wurde am 14. August 1979 durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (als dem zuständigen Ministerium für die städtische Hauswirtschaft) und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (als dem zuständigen Ministerium für die landwirtschaftliche bzw. ländliche Hauswirtschaft) erlassen. Seither ist die Ausbildung zur Hauswirtschafterin (nur von ihr – um es noch einmal zu wiederholen – wird im Folgenden vereinfachend gesprochen, weil es „Hauswirtschafter“ kaum gibt und sie auch künftig wohl nur vereinzelt auftreten werden) auf drei Ausbildungsjahre festgelegt. Eine neue Ausbildungsordnung wurde am 30. Juni 1999 als „Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin (Ausbildungsverordnung Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin)“ von den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen und zum 1. August 1999 in Kraft gesetzt. Die frühere Bezeichnung „Hauswirtschaftsgehilfin“ ist überholt.

## **G 10 Das Ausbildungsberufsbild nennt die Mindestinhalte der Ausbildung**

Im Ausbildungsberufsbild für die Hauswirtschafterin als wesentlicher Teil der Ausbildungsordnung vom 30. Juni 1999 sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und weiteren Qualifikationen aufgeführt, die bei der Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin vermittelt werden. In diesem Ausbildungsberufsbild – dem § 4 der Ausbildungsverordnung vom 30. Juni 1999 – heißt es wie folgt:

„(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen:
  - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.2 Berufsbildung,
  - 1.3 arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen,
  - 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  - 1.5 Hygiene,
  - 1.6 Umweltschutz;
2. Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche u. soziale Zusammenhänge:
  - 2.1 Arbeitsorganisation,

- 2.2 qualitätssichernde Maßnahmen,
- 2.3 betriebliche, marktwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen,
- 2.4 Bedarf und Ansprüche von zu versorgenden und zu betreuenden Personen,
- 2.5 Beschaffen und Bewerten von Informationen,
- 2.6 betriebliche Geschäftsvorgänge;
- 3. Betriebsräume und Betriebseinrichtungen:
  - 3.1 Einsetzen von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern,
  - 3.2 Beurteilen und Planen von Betriebseinrichtungen,
- 4. hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen:
  - 4.1 Speisenzubereitung und Service,
  - 4.2 Reinigen und Pflegen von Räumen,
  - 4.3 Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes,
  - 4.4 Reinigen und Pflegen von Textilien,
  - 4.5 Vorratshaltung und Warenwirtschaft;
- 5. hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen:
  - 5.1 personenorientierte Gesprächsführung,
  - 5.2 Motivation und Beschäftigung,
  - 5.3 Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen;
- 6. Fachaufgaben im Einsatzgebiet:
  - 6.1 betriebsspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote,
  - 6.2 Kundenorientierung und Marketing,
  - 6.3 Kalkulation und Abrechnung von Leistungen.

(2) Bei der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Abs. 1 Nr. 6 ist eines der folgenden Einsatzgebiete zugrunde zu legen:

- 1. hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung spezifischer Personengruppen in Privathaushalten, sozialen Einrichtungen oder Haushalten landwirtschaftlicher Unternehmen,
- 2. erwerbswirtschaftlich orientierte Versorgungs- und Betreuungsleistungen in Haushalten landwirtschaftlicher Unternehmen oder in hauswirtschaftlichen Betrieben.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Es kann auch ein anderes Einsatzgebiet zugrunde gelegt werden, wenn es bezogen auf Breite und Tiefe die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Abs. 1 Nr. 6 erlaubt.“

Jede hauswirtschaftliche Ausbildung, die zum Abschluss im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter führen soll, ist von der Ausbildungsstätte nach diesem Ausbildungsberufsbild auszurichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Auszubildende die für eine qualifizierte hauswirtschaftliche Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die damit verbundenen Qualifikationen erwirbt.

## G 11 Der Ausbildungsrahmenplan erläutert die Ausbildung

Was das Ausbildungsberufsbild in der Ausbildungsverordnung vom 30. Juni 1999 als Fertigungs- und Kenntnisbereiche nennt, wird im Ausbildungsrahmenplan, der als Anlage der umfassendste Teil der Ausbildungsordnung ist, näher aufgeführt. Jeder hauswirtschaftlichen Ausbildungsstätte steht damit für die berufliche Grundbildung und berufliche Fachbildung eine zeitlich und sachlich gegliederte Anleitung zur Verfügung, nach der die Ausbildungsplanung vorgenommen werden kann. Soweit betriebspraktische Besonderheiten eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts erforderlich machen, ist das nach der Ausbildungsverordnung vom 30. Juni 1999, § 5, zulässig.

Der Ausbildungsrahmenplan zur Ausbildungsverordnung vom 30. Juni 1999 hat folgenden Wortlaut:

### Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin

#### Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitrichtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1)	2)	3)
1	2	3	4		
1	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)				
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Einkauf, Produktion, Dienstleistung, Vermarktung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften, Verwaltungen und Verbänden nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			